Statuten des Verbands alpiner Vereine Österreichs

beschlossen von der VAVÖ Vollversammlung am 20. November 2017, gültig ab 1.Jänner 2018

Bescheid GZ VIII-420 der Landespolizeidirektion Wien vom 15.12.2017:
Einladung zur Fortsetzung der Vereinstätigkeit auf Grund der geänderten Statuten

Verband alpiner Vereine Österreichs

§1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Arbeitsweise

Der Verein führt den Namen „Verband alpiner Vereine Österreichs“ i.d.F. als VAVÖ abgekürzt.
Er hat seinen Sitz in Wien.
Der VAVÖ ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
Die Arbeitsweise des VAVÖ basiert auf der Nichteinmischung in die internen Belange seiner Mitglieder und dem Subsidiaritätsprinzip.

Bei den im Folgenden verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffen schließt die männliche Bezeichnung immer auch die weibliche mit ein. Dies erfolgt ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jegliche Diskriminierungsabsicht.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck und Mittel

2.1. Zweck des VAVÖ, Gemeinnützigkeit
Zweck ist die Wahrung gemeinsamer Interessen des Bergsports in allen Formen und die Förderung der alpinen Infrastruktur.
Die Tätigkeit des VAVÖ ist nicht auf Erzielung eines Gewinns gerichtet, alle Einkünfte werden dem gemeinnützigen Vereinszweck zugeführt.

2.2. Mittel
Die Mittel, derer sich der VAVÖ zur Erfüllung seines Zweckes bedient, sind:
▌ Erzielung einheitlicher grundsätzlicher Auffassungen der Mitgliedsvereine durch Prüfung und Beratung einschlägiger Fragen;
▌ Vertretung gemeinschaftlicher Auffassungen und Willenskundgebungen der Mitgliedsvereine nach außen;
▌ Bewusstseinsbildung für die Anliegen und Werte der alpinen Infrastruktur bei Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, dem Tourismus und bei der breiten Öffentlichkeit;
▌ Aufteilung der für die Mitgliedsvereine eingehenden Mittel (Subventionen u. dgl.) sowie die Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Eingaben, Abrechnungen und Verwendungsnachweise;
▌ Erzielung von Begünstigungen bei öffentlichen und privaten Verkehrseinrichtungen für die Mitglieder der Verbandsvereine;
▌ beratende Mitwirkung bei gemeinschaftlichen Fragen des Tourismus;
▌ Herausgabe von Druckschriften und sonstigen Veröffentlichungen zur Ausübung des Bergsports
▌ Vertretung der Mitgliedsvereine in der Österreichischen Bundessportorganisation, der Union Internationale des Associations d'Alpinisme (UIAA) bzw. deren Untergliederungen und im Kuratorium für alpine Sicherheit;
Weitere Vertretungen bei in- und ausländischen, gleichartigen oder übergeordneten Organisationen können in Abstimmung mit den Mitgliedsvereinen erfolgen;

§3. Mitglieder

Der VAVÖ hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

3.1. Ordentliche Mitglieder
können nur gemeinnützige Vereine sein, die Beiträge zur alpinen Infrastruktur in Form von allgemein zugänglichen Schutzhütten und Wegen (alpine Steige) in Österreich leisten.

3.2. Außerordentliche Mitglieder
können gemeinnützige Vereine sein, die eine alpinistische Tätigkeit ausüben oder sich wissenschaftlich oder bergsteigerisch mit der Erforschung und dem Besuch in- oder ausländischer Gebirge befassen.

§4. Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand.
Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
Der Austritt aus dem VAVÖ kann nur durch eine schriftliche Austrittserklärung erfolgen. Diese Erklärung muss schriftlich spätestens bis 30. Juni beim VAVÖ eingelangt sein, damit sie für das folgende Geschäftsjahr wirksam werden kann.
Bei Verlust der Gemeinnützigkeit oder der Rechtspersönlichkeit verliert ein Mitgliedsverein automatisch die Verbandszugehörigkeit.
Der Vorstand kann Mitglieder wegen wiederholter grober Verstöße gegen die Verbandsinteressen ausschließen.
Für eine Beschlussfassung darüber ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder des Vorstands notwendig.
Der Beschluss muss dem betroffenen Mitglied samt Begründung zur Kenntnis gebracht werden. Dieses kann binnen Monatsfrist die Überprüfung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung verlangen, deren Entscheidung endgültig ist.
Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben verpflichtet, Verbindlichkeiten dem VAVÖ gegenüber zu erfüllen.

§5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
Mitglieder haben das Recht Delegierte zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu entsenden; diese sind dort gemäß § 7.1, stimmberechtigt.
Den ordentlichen Mitgliedern gebührt für angefangene je 20.000 Mitglieder und für angefangene je 2.000 Schlafplätze je eine Stimme.
Außerordentliche Mitglieder können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
Die Verbandsvereine sind verpflichtet, die Anzahl ihrer Mitglieder und Schlafplätze bis Ende Jänner eines jeden Jahres bezogen auf den 31. Dezember des abgelaufenen Jahres zu melden. Der Vorstand ermittelt auf Grund des bisherigen oder des gemeldeten neuen Standes die den Mitgliedsvereinen zukommende Anzahl der Stimmen. Das Ergebnis ist allen Mitgliedsvereinen spätestens mit der Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung zu übermitteln.
Etwaige Einwendungen sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung mit entsprechendem Erhebungsbericht vorzulegen. Diese entscheidet auf Grund des Stimmenverhältnisses bei der vorangegangenen Mitgliederversammlung über etwaige Änderungen endgültig.

5.2. Mittel der öffentlichen Hand
Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, zweckgebundene Mittel öffentlicher Stellen in Anspruch zu nehmen, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. In diesem Zusammenhang sind sie verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen termingerecht zu erbringen.

5.3. Informationen über die Vereinstätigkeit
Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

5.4. Sonstige Rechte und Pflichten
Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
Mitglieder der Mitgliedsvereine haben das Recht auf Inanspruchnahme der durch den VAVÖ erwirkten Begünstigungen.

§6. Aufbringung der materiellen Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch

- Mitgliedsbeiträge
- Subventionen
- Spenden und sonstige Zuwendungen
- Leistungen für Begünstigungen
- Veranstaltungen und Kurse
- Erlöse aus Verkauf.

§7. Vereinsorgane

Die Organe des VAVÖ sind

7.1. Mitgliederversammlung
7.2. Vorstand
7.3. Rechnungsprüfer
7.4. Schiedsgericht

7.1. Mitgliederversammlung
Der Mitgliederversammlung sind folgende Gegenstände vorbehalten:
- Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht
- Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über den Voranschlag (Budget)
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.

Ordentliche Mitgliederversammlung
Eine Mitgliederversammlung muss alljährlich im letzten Jahresviertel (Oktober bis Dezember) durchgeführt werden.
Der Termin für die ordentliche Mitgliederversammlung eines jeden Jahres wird den Mitgliedsvereinen bis spätestens 30. Juni bekannt gegeben.

Fristenlauf
Die Mitgliedsvereine benennen bis spätestens zwei Monate vor dem geplanten Termin ihre Delegierten und diese erhalten spätesten drei Wochen vor der Mitgliederversammlung die Einladung mit der Tagesordnung und allfällige Unterlagen per Post oder auf elektronischem Weg. Die Einladung wird auch an die Vereinsadresse zugestellt. Nennt ein Verein keine Delegierten, gilt die Zusendung an die Vereinsadresse als ordnungsgemäße Einladung.

Mit der Meldung der Delegierten gibt der Mitgliedsverein bekannt, wie die Stimmen auf diese verteilt werden. Der Verein kann zwischen einem Stimmführer, d.h. eine Person stimmt für den jeweiligen Verein ab, oder einer Verteilung auf die anwesenden Delegierten wählen.

Die Einberufung obliegt dem Präsidenten des VAVÖ. Die Tagesordnung – ausgenommen im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – beschließt davor der Vorstand.
Mitgliedsvereine können Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung bis spätestens vierzehn Tage vor dem Termin der Vollversammlung stellen.
Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung nach diesem Termin bedürfen einer qualifizierten (2/3) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. In jedem Fall sind Anträge zur Tagesordnung mit einer Begründung schriftlich (elektronisch) an die Verbandsadresse zu richten.

Außerordentliche Mitgliederversammlung
Eine außerordentliche (a.o.) Mitgliederversammlung ist
▌ auf Grund eines Beschlusses des Vorstands
▌ oder auf Beschluss einer (ordentlichen) Mitgliederversammlung
▌ oder auf Verlangen von einem oder beider Rechnungsprüfer; - Rechnungsprüfer können bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Rechnungslegungspflichten auch selbst eine Mitgliederversammlung einberufen (§21.5 VerG) - ;
▌ oder auf Antrag von mindestens 10 % der bei der vorhergehenden Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen einzuberufen. Letzterer muss den Gegenstand der beantragten Mitgliederversammlung genau bezeichnen und ist ohne diese Angabe gegenstandslos.
▌ Auch ein gerichtlich bestellter Kurator kann eine Mitgliederversammlung einberufen.

Zwischen Beschlussfassung oder Antragstellung und Tag der a.o. Mitgliederversammlung darf maximal ein Zeitraum von drei Monaten liegen.
Für eine a.o. Mitgliederversammlung gilt das für die vorangegangene ordentliche Mitgliederversammlung ermittelte Stimmverhältnis.
Den Mitgliedsvereinen ist der Termin mindestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung – analog zur ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen. In gleicher Frist sind die für die vorangegangene ordentliche Mitgliederversammlung nominierten Delegierten analog den Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung zu benachrichtigen.

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
Eine Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
Für den Beschluss über die Auflösung des VAVÖ gilt § 8.
Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
Zur Beschlussfassung ist in der Regel eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für Statutenänderungen, die Auflösung des VAVÖ sowie für nachträgliche Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung ist eine qualifizierte Mehrheit (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen vorgesehen.
Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
Beschlüsse, für die nicht mindestens zehn gültige Stimmen abgegeben werden, gelten auch dann als abgelehnt, wenn formell eine erforderliche Mehrheit erreicht wurde.

In der Regel wird durch Handzeichen, also nicht geheim abgestimmt. Wenn es mindestens ein Viertel der vertretenen Stimmen verlangt, muss der Präsident eine geheime Abstimmung (mit neutralem Stimmzettel) veranlassen. Er muss das Abstimmungsergebnis sogleich feststellen lassen und der Mitgliederversammlung bekannt geben.

Wahl und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die vorgesehene Funktion auf jeweils drei Jahre so gewählt, dass jedes Jahr zwei bzw. drei von ihnen ihre Funktionszeit beenden.
Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
Zu Mitgliedern des Vorstands können nur Personen gewählt werden, die Mitglieder eines ordentlichen Mitgliedsvereines sind und dessen Vertrauen genießen.
Die Wahl wird durch Wahlvorschläge der Mitgliedsvereine vorbereitet. Im Vorschlag ist für jede Funktion eine Person zu nominieren. Die Vorschläge müssen spätestens vierzehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim VAVÖ eingelangt sein. Später eingelangte Wahlvorschläge können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung dennoch berücksichtigt werden. Bei der Wahl ist über denjenigen Wahlvorschlag zuerst abzustimmen, der von dem Mitgliedsverein stammt, dem die meisten Stimmen zukommen. Wenn die Mitgliederversammlung diesen Vorschlag nicht mehrheitlich billigt, ist über den Wahlvorschlag des nach der Stimmenzahl nachfolgenden Verbandsvereins abzustimmen. Dieser Vorgang wiederholt sich, wenn auch der zweite oder nächstfolgende Wahlvorschlag die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht.
Die Reihenfolge der Verbandsvereine mit gleicher Stimmenzahl richtet sich nach der Zahl ihrer Mitglieder.
Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt analog zu den Bestimmungen zur Wahl von Vorstandsmitgliedern.

Vorzeitige Beendigung einer Funktion
Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds oder Rechnungsprüfers durch Enthebung und Rücktritt.
Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder oder der Rechnungsprüfer entheben. Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer können schriftlich ihren Rücktritt erklären.
Die Rücktrittserklärung ist an den Präsidenten zu richten. Im Falle des gleichzeitigen Ausscheidens von Präsident und Vizepräsident werden diese bis zur Neuwahl bzw. Kooptierung der Nachfolger vom längst dienenden Vorstandsmitglied vertreten.
Fällt ein Vorstandsmitglied oder ein Rechnungsprüfer aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.

7.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus
- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- einem Finanzreferenten,
- vier weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus.
Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das kollektive „Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- Führung bzw. Kontrolle eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstands.

Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Präsident nach Erfordernis einberuft, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Leitungsmitgliedern außer dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten notwendig.
Analog dazu bedürfen Rundlaufbeschlüsse (z.B. auf postalischem oder elektronischem Weg) der Antwort von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern; die Antwortfrist muss mindestens eine Woche betragen.

Zeichnungsberechtigungen

Der Präsident vertritt den Verein nach innen und außen.
Wichtige Schriftstücke, vor allem die, die Rechte und Verpflichtungen des Vereins begründen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Zuständigkeiten und Zeichnungsberechtigungen regelt.

VAVÖ-Sekretariat

Für die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Arbeiten ist ein Sekretariat vorgesehen, dem ein Geschäftsführer hauptberuflich vorsteht. Die Befugnisse des Geschäftsführers werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung festgelegt.
In dienstrechtlichen Angelegenheiten untersteht der Geschäftsführer dem Präsidenten.

7.3. Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer dürfen keinem anderen Vereinsorgan außer der Mitgliederversammlung angehören.
Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des VAVÖ im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass der Rechnungsabschluss spätestens fünf Monate nach Ende des Geschäftsjahres den Rechnungsprüfern samt den notwendigen Unterlagen vorgelegt wird. Die Rechnungsprüfer haben binnen drei Monaten ab Erstellung des Rechnungsabschlusses diesen zu prüfen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
Bei der Mitgliederversammlung gibt einer der beiden Rechnungsprüfer das Ergebnis der Prüfung bekannt und stellt im Einvernehmen mit dem zweiten Rechnungsprüfer – sofern es gerechtfertigt erscheint – den Antrag auf Genehmigung des Rechnungsabschlusses und auf Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung für den entsprechenden Zeitraum.

7.4. Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vertretern von ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Vereinsorgan – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Anhörung der Streitparteien bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
Für Rechtsstreitigkeiten steht nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

§8. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des VAVÖ kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Diese Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitgliedsvereine mit dem ausdrücklichen Hinweis auf den Gegenstand mittels Rückscheinbriefes dazu so rechtzeitig eingeladen wurden, dass zwischen der Postaufgabe und dem Versammlungstag mindestens drei Wochen liegen. Die Auflösung muss mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
Bei der Auflösung des Vereins hat die den Beschluss fassende Mitgliederversammlung einen Abwickler für das Vereinsvermögen zu bestellen und über die Verwendung des nach Abwicklung der Vereinsgeschäfte verbleibenden Vermögens zu beschließen.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Zwecke zu verwenden.